

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/140
öffentlich		
Datum 16.11.2006	Aktenzeichen II.1	Federführend: Herr Dorow

Betreff

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Ahrensburg (Marktsatzung)

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Hauptausschuss	20.11.2006	Herr Düwel
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2006	

Beschlussvorschlag:

Der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Ahrensburg (Marktsatzung) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde der Wochenmarktbeirat mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ins Leben gerufen. Nach § 11 der Marktsatzung hat er sich auch mit den Rahmenbedingungen für den Betrieb des Wochenmarktes zu beschäftigen und empfiehlt daher dem Hauptausschuss einvernehmlich die beiliegenden Änderungen der Marktsatzung an die Stadtverordnetenversammlung weiterzugeben.

Neben allgemeinen redaktionellen Änderungen und Anpassungen an aktuelle Zuständigkeiten werden insbesondere folgende Themenschwerpunkte aufgegriffen:

Lebensmittel statt Textilien

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung soll die Vorgabe des Hauptausschusses verdeutlichen, dass auch im Hinblick auf die Regelung der Gewerbeordnung bzw. der entsprechenden Kreisverordnung der Schwerpunkt des Ahrensburger Wochenmarktes Lebensmittel und nicht Textilien sind.

Geschäftsübergaben

Der geänderte § 5 Abs. 3 soll zukünftig sicherstellen, dass neben der Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall eine Übertragbarkeit der Geschäfte auch im Krankheitsfall oder aus Altersgründen nach Beteiligung des Wochenmarktbeirates im Einzelfall möglich ist. Bisher konnte der Stand lediglich vererbt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.

Beteiligung von Vertretern der Selbstverwaltung

Der geänderte § 11 Abs. 1 Satz 2 trägt den Erfahrungen aus der Arbeit des Wochenmarktbeirats Rechnung. Ursprünglich hatte der Hauptausschuss mit Hinweis auf die Größe des Gremiums die Teilnehmerzahl der Selbstverwaltung auf 2 begrenzt. Die Praxis hat nunmehr gezeigt, dass sich regelmäßig 4 Vertreter der Selbstverwaltung mit Elan und Ideenreichtum an den Sitzungen einbringen. Die bisherige Praxis war für eine effektive Arbeit im Beirat förderlich. Der Änderungshinweis kam direkt aus den Reihen der benannten Teilnehmer aus der Selbstverwaltung.

Müll

§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 5 greift die Müllproblematik auf, wonach einerseits die Wertstoffverwertung zukünftig in eigener Regie der jeweiligen Händler vorgenommen werden soll und andererseits ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass marktfremder Müll nicht über den Wochenmarkt entsorgt werden darf. Der geänderten Wertstoffverwertung liegt neben einer einvernehmlichen Empfehlung des Wochenmarktbeirates ein einstimmiges Votum der Marktvollversammlung zugrunde.

Ordnungswidrigkeiten

§ 16 stellt unentschuldigtes Fehlen im Einzelfall und unerlaubte Müllentsorgung unmittelbar ohne gesonderte Aufforderung der Marktaufsicht als Ordnungswidrigkeit dar, die dann auch zeitnah mit Bußgeld von der Ordnungsbehörde geahndet werden kann.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

2. Änderung Marktsatzung
Synopsis